

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2009/36**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/36)

18. Juni 2009

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und  
Genf, 14. bis 18. September 2009)

### **Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Verpackungsabfälle**

### **Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)**

---

#### **Einführung**

1. Der Abfallentsorgungsindustrie hat täglich mit bedeutenden Mengen von Abfällen zu tun, die aus beschädigten, nicht für die Wiederverwendung geeigneten und zeitlich abgelaufenen Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) bestehen. Diese Abfallfraktionen bestehen aus einer großen Bandbreite von Volumen (von wenigen Millilitern bis zu 3000 Litern) und aus verschiedenen Bestandteilen (Kunststoff, Metall, Glas, Pappe, Verbundwerkstoff, Holz, ...). Dieser Abfall ist für die Entsorgung, die Energiegewinnung oder das Werkstoffrecycling vorgesehen; der Zweck besteht somit darin, die Verpackung nicht wiederzuverwenden.
2. Diese Verpackungen entsprechen nicht den "leeren Verpackungen", auf die im RID/ADR Bezug genommen wird. Die derzeitigen RID/ADR-Vorschriften sind deshalb nicht auf diese Verpackungsabfälle angepasst. Darüber hinaus können die für leere Verpackungen vorgesehenen Freistellungen (Unterabschnitte 1.1.3.5 und 1.1.3.6) nicht auf diese Verpackungsabfälle angewendet werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. In Anbetracht der oben gemachten Ausführungen und um Verwechslungen zu vermeiden, empfiehlt FEAD den Begriff "feste Abfälle, die aus verschiedenen Verpackungen bestehen" zu verwenden, auch wenn offensichtlich ist, dass die Verpackung technisch leer ist.
4. Diese Art Verpackungsabfälle sind nicht immer vollständig oder geschlossen. Die Verpackungen können beschädigt, mit äußeren Rückständen kontaminiert und ebenso bezettelt sein. Es ist praktisch unmöglich, eine Beförderung homogener Verpackungsabfälle zu organisieren. Um gefährliche Reaktionen zu vermeiden, müssen vor der Beförderung strenge Regeln für das Mischen festgelegt werden.
5. Die beste und sicherste Art feste Abfälle zu befördern und zu behandeln, die aus gemischten Verpackungen bestehen, ist die Beförderung in Schüttgut-Containern. Die derzeitigen Vorschriften des RID/ADR sind an diese Praxis nicht angepasst und können deshalb nicht angewendet werden.

## Antrag 1

6. **1.2.1** Eine Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"Feste Abfälle, die aus verschiedenen ungereinigten leeren Verpackungen bestehen:** Abfälle, die aus beschädigten, für die Wiederverwendung nicht geeigneten, zeitlich abgelaufenen Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) zusammengesetzt sind."

7. **1.1.3.5** erhält folgenden Wortlaut:

### **"1.1.3.5 Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen**

**1.1.3.5.1** Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden.

**1.1.3.5.2** Die Beförderung fester Abfälle, die aus verschiedenen ungereinigten leeren und nicht für die Wiederverwendung geeigneten Verpackungen bestehen und die zur Entsorgung oder (Energie-/Werkstoff-)Wiedergewinnung zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen, und vor der Beförderung strenge Regeln für das Mischen festgelegt wurden. Die Beförderung ist dann in loser Schüttung in bedeckten Beförderungseinheiten, geschlossenen Containern oder bedeckten Containern mit vollständigen Seitenwänden oder in Umverpackungen zugelassen, welche dieselben Vorschriften erfüllen. Der Boden des Containers muss flüssigkeitsdicht sein oder durch eine geeignete und ausreichend starke Innenauskleidung flüssigkeitsdicht gemacht werden.

Diese Vorschrift darf nicht für feste Abfälle verwendet werden, die aus verschiedenen ungereinigten leeren Verpackungen bestehen, deren letzter Inhalt ein Stoff war, der unter eine der in Absatz 2.1.3.5.3 aufgeführten Klassen, die Klasse 4.3 oder den Unterabschnitt 2.1.3.7 fällt oder der gemäß Unterabschnitt 2.2.x.2 nicht zur Beförderung zugelassen ist."

## **Begründung**

### Sicherheit

8. Feste Abfälle, die aus gemischten Verpackungen bestehen, sind im RID/ADR nicht definiert. Dieser Vorschlag bietet eine Richtlinie, wie das Risiko bei der Beförderung dieser Art von Abfällen beherrscht werden kann. Die Verfahren der Abfallentsorgung schließen bereits Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher Reaktionen ein. Dieselben Sicherheitsverfahren werden für das Mischen von Verpackungsabfällen ebenso angewendet wie für andere Abfälle.

### Durchführbarkeit

9. Die Abfallentsorgungsindustrie, die Gemeinden (Sammelcontainer) und die Mittelstandsunternehmen sind von der vorgeschlagenen Änderung betroffen. Die Änderung stimmt mit den Maßnahmen überein, die bereits ergriffen wurden, um das RID/ADR/ADN anwendbarer zu gestalten. Eine Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich.

### Tatsächliche Anwendung

10. Die Überwachung kann sichergestellt werden, da alle Abfallentsorgungsunternehmen registriert sein müssen. Kontrollinformationen stehen bei den lizenzierten Einrichtungen zur Verfügung.

## **Antrag 2**

11. **5.4.1.1.8** erhält folgenden Wortlaut:

**"5.4.1.1.8 Sondervorschriften für die Beförderung von festen Abfällen, die aus verschiedenen ungereinigten leeren Verpackung bestehen**

Bei Beförderungen gemäß Absatz 1.1.3.5.2 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.3.5.2»."

## **Begründung**

12. Da sich der Absatz 1.1.3.5.2 auf eine Freistellung des RID/ADR bezieht, ist die Abfallentsorgungsindustrie für eine ausdrückliche Angabe dieser Freistellung im Beförderungspapier. Diese Angabe wird Irritationen, Missverständnisse oder Misstrauen bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden vermeiden.

---